

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Modautal“

Stand: 01.01.2010

§1 Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb „Gemeindewerke Modautal“ wird im Rahmen der geltenden Vorschriften grundsätzlich von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht nach der Hessischen Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebssatzung oder der Hauptsatzung die Zuständigkeit anderer gemeindlicher Organe gegeben ist.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Technischen Betriebsleiter und der Kaufmännischen Betriebsleiterin. Erster Betriebsleiter ist der Technische Betriebsleiter. Beide Betriebsleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet.

Zu Betriebsleitern werden bestellt:

- Herr Magnus Neurath zum Technischen Betriebsleiter
- Frau Ute Quinten zur Kaufmännischen Betriebsleiterin

- (2) Die Betriebsleiter nehmen in der Regel gemeinsam an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Die mündliche Berichterstattung obliegt dem für das betreffende Sachgebiet zuständigen Betriebsleiter.

§ 3 Geschäftskreise

(1) Geschäftskreis des Technischen Betriebsleiters

Dem Technischen Betriebsleiter untersteht der gesamte technische Bereich. Er sorgt für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend berühren. Hierzu gehören u.a. folgende Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit der Betriebsleitung nach der Eigenbetriebssatzung:

1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge im Rahmen des technischen Bereichs
2. Bewirtschaftung der im Vermögensplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge im Rahmen des technischen Bereichs
3. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen
4. Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ermittlung der entsprechenden Ansätze für den Vermögensplan
5. Materialwirtschaft und Einkauf
6. Einsatz und Fortbildung des technischen Personals
7. Koordinierung der Aufgaben der Betriebsleitung und die Öffentlichkeitsarbeit

(2) Geschäftskreis der Kaufmännischen Betriebsleiterin

Der Kaufmännischen Betriebsleiterin untersteht der gesamte nichttechnische Bereich. Sie sorgt im Besonderen für die Bearbeitung aller kaufmännischen Angelegenheiten. Zu diesen Aufgaben gehören im Rahmen der Zuständigkeit der Betriebsleitung nach der Eigenbetriebssatzung u.a.:

1. Beachtung der Wirtschaftlichkeit des laufenden Betriebes
2. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge im Rahmen des nichttechnischen Bereichs
3. Bewirtschaftung der im Vermögensplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge im Rahmen des nichttechnischen Bereichs
4. Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte
5. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
6. Stundung und Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Betrag von 3.000 €
7. Verzicht auf Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500 €

§ 4

Stellvertretung der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Daneben werden für den jeweiligen Geschäftsbereich innerbetriebliche Stellvertreter/innen durch den Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bestimmt. Sie zeichnen im Schriftverkehr mit dem Zusatz „in Vertretung.“

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebs nach außen

- (1) Der Erste Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Im Übrigen ist für eine Angelegenheit derjenige Betriebsleiter federführend, in dessen Geschäftsbereich der zu behandelnde Gegenstand fällt.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Gehen sie über die laufenden Geschäfte hinaus, sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.
- (3) Den Schriftverkehr des Eigenbetriebs unterzeichnet jeder Betriebsleiter für seinen Bereich allein. Die Betriebsleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Modautal“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Für die Befugnis zur Anordnung von Rechnungsbelegen und zur Abgabe von Feststellungsbescheinigungen sind die Bürgermeisterverfügungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7
Inanspruchnahme gemeindlicher Ämter

Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Gemeindeverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung erforderlich ist. Die Gemeindeverwaltung kann hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 8
Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertreter sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

§ 9
Anwendung gemeindlicher Vorschriften

Die für die Gemeindeverwaltung für den Dienstbetrieb erlassenen Anordnungen und Vorschriften gelten für den inneren Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebs sinngemäß, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 22.01.2009 in Kraft.

Modautal, den 22.01.2009
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Modautal

Lautenschläger, Bürgermeister